# Praktikumsvertrag

Zwischen
Firma - Behörde- Einrichtung
vertreten durch
Anschrift - Telefon
nachfolgend "Praxisstelle" genannt,
u n d
Herrn/Frau
Vor- und Zuname
geboren am in
wohnhaft in
Student/in an der Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences
im Studiengang Informatik
Studienrichtung
nachfolgend Student(in) genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 - Allgemeines

Gemäß der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Praktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums. Diese Ordnung einschließlich der mit der Praxisstelle vereinbarten Aufgabenstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

# § 2 - Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit
  vom bis (= Wochen)
  unter Beachtung der in § 1 genannten Maßgaben auszubilden, insbesondere
- 1. den Studenten/die Studentin im vereinbarten Zeitraum auszubilden und ihm/ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten,
- 2. ihm/ihr die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
- den vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praxisbeleg gemäß Themenstellung zu überprüfen, zu beurteilen sowie die zur Anfertigung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.
- 4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
- bei entsprechenden fachlichen Problemen mit dem betreuenden Hochschullehrer/der betreuenden Hochschullehrerin zusammenzuarbeiten und ihm/ihr, wenn erforderlich, die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz zu ermöglichen,
- 6. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten/der Studentin zum Praktikum oder von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammen hängen, zu unterrichten.
- (2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
- 1. die gebotenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- 2. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten und Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln,
- 5. fristgerecht einen der Praxisstelle und der Hochschule vorzulegenden Praxisbeleg entsprechend der Aufgabenstellung zu erstellen,
- 6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und bei Erkrankungen der Praxisstelle spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 3 – Praktikumsbeauftragte(r) und fachliche(r) Betreuer(in) der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt
Herrn/Frau
als Praktikumsbeauftragte(n) für die Ausbildung des Studenten/der Studentin. Er/Sie ist zugleich Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.
und
Herrn/Frau
als fachlichen Betreuer/fachliche Betreuerin.

## § 4 - Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Student/die Studentin kann während des Praktikums von der Praxisstelle eine Vergütung erhalten. Die Praxisstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von \_\_\_/\_\_\_ € zu zahlen.
- (3) Die mit der Gewährung einer Praktikumsvergütung verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich Abführung von Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten/der Studentin.

#### § 5 - Urlaub, Arbeitszeit

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.
- (2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften eines/r vollzeitbeschäftigten Arbeitsnehmers/in.

#### § 6 - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- (1) Der Student/die Studentin ist während des Praktikums innerhalb Deutschlands kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (3) Während eines Praktikums im In- oder Ausland sind Studierende nur dann über die Hochschule versichert wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. Dies kann sich insbesondere auf wissenschaftliche Exkursionen erstrecken.

Während eines frei gewählten Praktikums besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch.

# § 7 - Krankenversicherung

Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im Inund Ausland. Details sind durch die Studierenden mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

## § 8 - Haftpflichtversicherung

Auf Verlangen der Praxisstelle haben Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 9 - Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig gelöst werden aus einem wichtigen Grund (z. B. Exmatrikulation) ohne Einhaltung einer Frist, bei Wegfall oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Fall der beabsichtigten Auflösung durch die Praxisstelle nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

## § 10 - Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Hochschule erhalten eine Ausfertigung.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### § 11 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

#### § 12 - Nebenabreden

Die Ergebnisse des Praktikums sind als Belegarbeit zur Beurteilung an der Hochschule vorzulegen.

Es ist beabsichtigt/Es ist nicht beabsichtigt,1)

dass der Student/die Studentin seine/ihre Nutzungsrechte am Praxisbeleg der Praxisstelle und/oder der Hochschule Zittau/Görlitz einräumt.

Im Falle der Einräumung des Nutzungsrechtes ist eine entsprechende einzelvertragliche Regelung in der Schriftform zu treffen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Praxisstelle	Student(in)
Kenntnisnahme durch die Hochschule:	
Zittau/Görlitz, den	Professor

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen